

# § 23 VwGVG Ladung

VwGVG - Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.10.2024

## § 23.

Das Verwaltungsgericht ist berechtigt, auch Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb des Sprengels des Verwaltungsgerichtes haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)